

# Vereinssatzungen

## **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit des Vereines**

- (1) Der Verein führt den Namen „**Sportunion Raiffeisen Regau**“, im folgenden kurz, „**Sportunion Regau**“ genannt, hat seinen Sitz in Regau, erstreckt seine Tätigkeit insbesondere auf die Gemeinde Regau und gehört der Sportunion, Landesverband Oberösterreich, an.
- (2) Die Sportunion Regau ist ein überparteilicher, nicht auf Gewinn gerichteter Verein, der seine Tätigkeit nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit im Sinne § 34 ff der Bundesabgabenordnung ausübt.

## **§ 2 Zweck des Vereines**

- (1) Pflege der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der Mitglieder durch Pflege aller Arten von Leibesübungen unter Bedachtnahme auf die ethischen Werte des Christentums und die österreichische Kultur als Region Europas.
- (2) Beratung und Unterstützung der Mitglieder in ihrer Tätigkeit, insbesondere die Förderung der sportlichen Betätigung im Freizeit-, Leistungs- und Spitzensport, die Pflege der Beziehungen mit anderen Vereinen und Organisationen gleicher Zielsetzung sowie der Gemeinschaft im Verband, Gemeinde und Verein.

## **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

Zur Erlangung des Satzungszweckes dienen die folgenden ideellen Mittel:

- (1) Pflege der Tätigkeiten auf allen Gebieten des Sportes für alle Alters- und Leistungsstufen.
- (2) Abhaltung von Sportfesten, Wettbewerben, Meisterschaften und Veranstaltungen, die der Vereinsgemeinschaft dienen.
- (3) Veranstaltungen von Vorträgen, Lehrgängen, Kursen, Versammlungen und Tagungen sowie Beschaffung geeigneter Bildungsmittel.
- (4) Herausgabe von Printmedien fachlicher und allgemeiner Art sowie Betreibung von elektronischen Medien.
- (5) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Sportstätten und Vereinslokalitäten, sowie Beteiligungen an anderen Vereinen und Kapitalgesellschaften, die den gleichen oder ähnlichen Zweck wie der Verein verfolgen.
- (6) Finanzelle und organisatorische Förderung der Vereinssektionen und Mitglieder zur Erreichung und Durchführung sportlicher Ziele.
- (7) Gründung von (gemeinnützigen) Zweigvereinen.

#### **§ 4 Aufbringung der Mittel**

Der Vereinszweck soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:

- (1) Beiträge und Gebühren der Mitglieder
- (2) Einnahmen von Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht die Gemeinnützigkeit verletzen.
- (3) Einnahmen aus Beteiligungen bei Veranstaltungen und Kapitalgesellschaften.
- (4) Subventionen aus öffentlichen Mitteln und solchen der Bundessportförderung besonderer Art.
- (5) Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Erträge aus Vereinskantinen sowieso sonstigen Einnahmen, die dem Vereinszweck dienen.
- (6) Spenden, Vermächnisse, Sponsor-, und Werbebeiträge sowie sonstige Zuwendungen zur Erhaltung des Sportbetriebes.

#### **§ 5 Mitglieder des Vereines und Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Arten der Mitglieder
  - a) Ordentliche
  - b) Außerordentliche
  - c) Ehrenmitglieder
- (2) Mitglieder des Vereines können alle Personen weiblichen oder männlichen Geschlechts werden, die sich zu Österreich als Region Europas bekennen und die Grundsätze der Sportunion anerkennen.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet die Vereinsleitung. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines Antrages oder einer Beitrittserklärung, sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind jene, welche sich an der Vereinsarbeit beteiligen oder den Verein durch ihre aktive Teilnahme unterstützen und am Vereinsgeschehen Anteil nehmen und die Mitglieder der Zweigvereine.
- (5) Außerordentliche Mitglieder können physische und juristische Personen sein, welche sich besondere Verdienste erworben oder den Verein in besonderer Weise unterstützen.
- (6) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen oder Mitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben oder den Verein in besonderer Weise unterstützen. Sie werden von der Vereinsleitung ernannt, wobei mit einer Ehrenmitgliedschaft auch eine Funktion (Ehrenobmann oder Ehrenbeirat) verbunden sein kann.

#### **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) Durch Tod; bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit.

- b) Durch Verzicht auf die Mitgliedschaft oder Austritt. Diese ist nach Erfüllung der noch bestehenden Verpflichtung gegenüber dem Verein in schriftlicher Form mitzuteilen.
- c) Durch Ausschluss, wenn ein Mitglied beharrlich gegen die Vereins- oder Verbandsstatuten zuwider handelt, das Ansehen oder die Interessen des Vereines schädigt, die Eintracht des Vereines gefährdet oder den Beschlüssen der Generalversammlung oder des Vorstandes nicht Folge leistet.
- d) Im Falle des Ausschlusses eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedes durch die Vereinsleitung, steht diesem innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides eine Beschwerde an die Generalversammlung zu. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
- e) Das Ende der Mitgliedschaft im Hauptverein hat auch das automatische Ende der Mitgliedschaft in allen Zweigvereinen zur Folge.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zweckgewidmet zu beanspruchen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht, die außerordentlichen Mitglieder nehmen mit beratender Stimme an der Generalversammlung teil.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder, welche teilnahmeberechtigte Mitglieder des jeweils beschlussfassenden Organes sind, haben das Recht auf umfassende Information durch dieses Organ.
- (4) Ein Zehntel der Mitglieder kann schriftlich unter Angabe von Gründen Informationen über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung von der Vereinsleitung verlangen, wobei diese Informationen binnen vier Wochen zu geben und vertraulich zu behandeln sind.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines geschädigt oder die Gemeinschaft beeinträchtigt werden kann.
- (6) Die Mitglieder haben die Vereinssatzungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die von den Organen beschlossenen Beiträge und Gebühren zuleisten.

## **§ 8 Vereinsorgane**

- (1) Die Organe des Vereines sind:
  - a) Generalversammlung
  - b) Vereinsleitung
  - c) Rechnungsprüfer
  - d) Schiedsgericht
- (2) Die Funktionsperiode der Vereinsleitung und der Rechnungsprüfer beträgt drei Jahre, sie dauert jedenfalls bis zur Neuwahl an.

## **§ 9 Generalversammlung**

- (1) Der Generalversammlung steht die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Hierzu gehören im Besonderen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
  - b) Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte der Funktionäre und Rechnungsprüfer
  - c) Bestellung und Enthebung der Vereinsleitung und mindestens zweier Rechnungsprüfer
  - d) Entlastung der Vereinsleitung und einzelner Funktionäre
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - f) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
  - g) Satzungsänderungen
  - h) Entscheidungen über die freiwillige Auflösung
- (2) Die ordentliche Generalversammlung wird mindestens alle drei Jahre abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch die Vereinsleitung mit schriftlicher Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens drei Wochen vor ihrer Abhaltung.
- (3) Anträge zur Generalversammlung müssen spätestens acht Tage vor deren Abhaltung bei der Vereinsleitung eingelangt sein.
- (4) Teilnahmeberechtigt sind alle, stimmberechtigt sind jedoch nur jene ordentlichen Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet und ihre Verpflichtung gegenüber dem Verein erfüllt haben.
- (5) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Nach Ablauf einer halben Stunde ist die Generalversammlung am gleichen Ort und mit gleicher Tagesordnung, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.
- (6) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in den Satzungen nicht ein anderes Stimmenverhältnis vorgeschrieben ist. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen, wobei bei grundsätzlicher Änderung der Satzung der zuständige Bezirksverband der Sportunion Oberösterreich zu informieren ist.
- (7) Eine außerordentliche Generalversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn ein Zehntel aller ordentlichen, stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies verlangt, von der Vereinsleitung beschlossen wird, oder von den Rechnungsprüfern verlangt wird.

## **§ 10 Vereinsleitung**

- (1) Die Vereinsleitung ist das geschäftsführende Organ des Vereines.
- (2) Die Vereinsleitung besteht aus:
- a) Dem Präsidenten (nicht zwingend)
  - b) Dem Obmann und bis zu zwei Stellvertretern.
  - c) Dem Schriftführer und ein allfälliger Stellvertreter.
  - d) Dem Kassier und ein allfälliger Stellvertreter.
  - e) Dem Sportwart und ein allfälliger Stellvertreter.
  - f) Dem Kulturwart und ein allfälliger Stellvertreter.
  - g) Bis zu 5 Beiräten.
- (3) Die Vereinsleitung hält mindestens drei Sitzungen pro Kalenderjahr ab. Die Einberufung erfolgt mindesten acht Tage vorher schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.

- (4) Die Funktion eines Mitgliedes der Vereinsleitung oder der Rechnungsprüfer erlischt durch Tod, Ablauf der Periode, Enthebung durch die Generalversammlung oder durch Rücktritt, der der Vereinsleitung rechtzeitig und schriftlich mitzuteilen ist. Entsteht durch den Rücktritt ein Schaden, kann das Mitglied vom Verein gegebenenfalls auf Ersatz in Anspruch genommen werden.
- (5) Im Falle einer unbesetzten Vereinsfunktion kann die Vereinsleitung ein anderes wählbares Vereinsmitglied bis zur nächsten Generalversammlung kooptieren. Der Obmann kann durch Kooptation nicht ersetzt werden.
- (6) Im Falle des Ausscheidens von mehr als die Hälfte, der von der Generalversammlung gewählten, ordentlichen Mitglieder der Vereinsleitung, ist eine Neuwahl der Vereinsleitung durchzuführen und dazu eine Generalversammlung innerhalb von zwei Monaten einzuberufen.
- (7) Die Obmänner der Zweigvereine sind auf Dauer ihrer Funktion im Hauptverein automatisch Mitglied der Vereinsleitung.
- (8) Die Vereinsleitung ist berechtigt weitere Personen ohne Stimmrecht ihren Sitzungen beizuziehen.

### **§ 11 Aufgaben der Vereinsleitung**

- (1) Der Vereinsleitung sind alle Aufgaben übertragen, welche nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere sind dies folgende Aufgaben
  - a) Erstellung der Jahresvoranschläge, Abfassung der Rechenschaftsberichte und der Rechnungsabschlüsse.
  - b) Vorbereitung der Generalversammlung.
  - c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens.
  - e) Mitgliederverwaltung
  - f) Festsetzung von Abgaben und Gebühren
  - g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - h) Aufnahme und Entlassung von Mitarbeitern
  - i) Festlegung des Sportprogrammes, Bestellung und Enthebung von Sektionsleitern und die Teilnahme an Meisterschaften sowie die Bestellung der Trainer, Lehrwarte und Übungsleiter.
  - j) Vorbereitung zur Gründung von Zweigvereinen.
  - k) Öffentlichkeitsarbeit
  - l) Die Verwaltung und Einteilung der für den Verein zur Verfügung stehenden Hallenzeiten für seine Sektionen und Zweigvereine.
- (2) Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Beschlüsse der Vereinsleitung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Obmann. Bei Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Vereinsleitung verpflichtet sich zur vertraulichen Handhabung sämtlicher Daten von den Vereinsleitungssitzungen.

## **§ 12 Aufgaben der Mitglieder der Vereinsleitung**

- (1) Der Präsident nimmt Repräsentationsaufgaben wahr.
- (2) Der Obmann und seine Stellvertreter sorgen für eine einheitliche nach den Vereinssatzungen und nach den Beschlüssen der Generalversammlung ausgerichtete Führung. Der Obmann, bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, führt in allen Vereinsgremien den Vorsitz. Der Obmann kann für besondere Aufgaben andere Vereinsmitglieder mit dem Vorsitz beauftragen.
- (3) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und alle schriftlichen Arbeiten. Er führt die Protokolle aller Vereinssitzungen, die Vereinschronik, die Mitgliederliste und die Vereinsstatistik, er versendet die Einladungen zu Sitzungen, Versammlungen, Veranstaltungen, sowie die Meldungen und Mitteilungen an den Dachverband, die Fachbände, und die Behörden.
- (4) Aufgabe des Kassiers ist die Führung der Finanzen des Vereines, die Vorbereitung und Erstellung der Voranschläge und Abrechnungen, wobei die Ausgaben nach den Beschlüssen der Vereinsleitung getätigt werden. Er sorgt für die ordnungsgemäße Aufbewahrung aller Belege, Rechnungen und sonstiger Finanzunterlagen. Der jährliche Rechnungsabschluss ist binnen zwei Monaten nach Ende des Rechnungsjahres den Rechnungsprüfern vorzulegen.
- (5) Dem Sportwart obliegt die Organisation und Koordination der gesamten Facharbeit im Verein. Er bildet mit den Sektionsleitern und den Sportwarten der Zweigvereine den Vereinssportausschuss und erstellt die Fachberichte sowie das Sportprogramm. Er erarbeitet Vorschläge für die Bestellung von Trainern und die Teilnahme an Meisterschaften zur Genehmigung durch die Vereinsleitung. Bei Sektionsleiterwechsel arbeitet der Sportwart mit den Sektionsmitgliedern die Vorschläge aus und präsentiert diese der Vereinsleitung
- (6) Dem Kulturwart obliegt die geistige, kulturelle und soziale Betreuung der Mitglieder, die Herausgabe von Publikationen und die Mitgestaltung aller Vereinsveranstaltungen. Ihm obliegt auch die Erstellung und Gestaltung der Vereinschronik.
- (7) Die Aufgaben können von der Vereinsleitung in Zweifelsfällen anderen Vereinsmitgliedern zugewiesen werden.

## **§ 13 Die Vertretung des Vereines**

- (1) Der Verein wird nach außen vom Obmann, bei dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter vertreten.
- (2) Alle Ausfertigungen, Bekanntmachungen und Geschäftsstücke des Vereines sind vom Obmann und vom Schriftführer oder deren Stellvertreter zu zeichnen. In Finanzangelegenheiten und bei Rechtsgeschäften, die eine Verbindlichkeit des Vereines begründen, zeichnet der Obmann mit dem Kassier oder deren Stellvertreter.

## **§ 14 Ausschüsse**

- (1) Zur Unterstützung der Führungsaufgaben der Vereinsleitung und zur Beratung und Vorbehandlung wichtiger und schwieriger Angelegenheiten können Ausschüsse durch die Vereinsleitung eingesetzt werden. Die Vorsitzenden und Mitglieder werden von der Vereinsleitung bestellt. Die Aufgaben der Ausschüsse sind im Einzelnen von der Vereinsleitung festzulegen. Die Beschlüsse bedürfen zur Durchführung der Genehmigung der Vereinsleitung.

## **§ 15 Rechnungsprüfer**

- (1) Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, binnen zwei Monaten nach Übergabe des Rechnungsabschlusses durch die Vereinsleitung diesen zu prüfen.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereines in materieller und formeller Hinsicht und den Rechnungsabschluss jährlich zu prüfen und der Vereinsleitung darüber in schriftlicher Form zu berichten.
- (3) Die Rechnungsprüfer sind befugt, auch während des laufenden Jahres in die Bücher und Unterlagen Einsicht zu nehmen, haben das Recht auf umfassende Information durch die Vereinsleitung und erhalten deren Protokolle. Dabei darf jedoch die Arbeit der Vereinsleitung nicht behindert werden. Bei Bedarf können Rechnungsprüfer an den Vereinssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Während der Ausübung ihrer Funktion als Rechnungsprüfer dürfen die Rechnungsprüfer keine andere Funktion im Verein ausüben.

## **§ 16 Verhältnis zum Zweigverein**

- (1) Der Hauptverein ist 2-mal jährlich berechtigt, in die Bücher und Geschäftsunterlagen selbst oder durch beauftragte Personen Einsicht zu nehmen und daraus Kopien anzufertigen.
- (2) Sämtliche Generalversammlungs- und Vereinsleitungsprotokolle sind dem Hauptverein laufend zu übermitteln.
- (3) Dem Hauptverein sind auf Anforderung sämtliche über die Protokolle hinausgehenden Informationen zu erteilen.
- (4) Sofern seitens des Hauptvereins Verträge mit Dritten (zB Sponsoren) abgeschlossen werden, ist der Zweigverein verpflichtet, alles zu unterlassen was solchen Verträgen widerspricht bzw. deren Umsetzung erschwert.
- (5) Die Verbindung zwischen Hauptverein und Zweigverein kann gelöst werden durch
  - a) Kündigung durch den Hauptverein
  - b) Auflösung des Zweigvereins
- (6) Die Kündigung durch den Hauptverein ist nur zulässig aus wichtigem Grund. Solche sind insbesondere
  - a) Beharrliche Verstöße des Zweigvereins gegen den Vereinszweck des Hauptvereins
  - b) Aufgabe der Gemeinnützigkeit durch den Zweigverein
  - c) Beharrliche Verletzung des Ansehen des Hauptvereins durch den Zweigverein

- d) Beharrliche Verletzung der Pflichten des Zweigvereins gegenüber dem Hauptverein
- (7) In allen Streitigkeiten aus dem Verhältnis zwischen Hauptverein und Zweigverein oder zwischen Zweigvereinen untereinander entscheidet ein Schiedsgericht im Sinne der Statuten des Hauptvereins.

### **§ 17 Schiedsgericht**

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet dieses Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen, stimmberechtigten Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen der Vereinsleitung ein Vereinsmitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein drittes Vereinsmitglied innerhalb von sieben Tagen zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit unter den Vorgeschlagenen entscheidet das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (4) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keine andere Funktion im Verein ausüben.

### **§ 18 Geschäftsordnung**

- (1) Für den Verein findet die Geschäftsordnung der Sportunion Oberösterreich sinngemäß Anwendung oder es ist eine eigene Geschäftsordnung vom Vereinsvorstand zu beschließen.

### **§ 19 Auflösung des Vereines**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines, der Austritt oder Übertritt zu einem anderen Verein oder Verband kann nur von einer allein zu diesem Zweck einberufene außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Gleichzeitig ist zumindest ein Abwickler zu bestellen.
- (2) Zur Gültigkeit des Auflösungs-, Austritts- oder Übertrittsbeschlusses ist erforderlich:
- a) Die ordnungsgemäße Einberufung und Bekanntgabe der außerordentlichen Generalversammlung mit Angabe eines eigenen Tagesordnungspunktes.
  - b) Die Rechtzeitige Verständigung der Sportunion Oberösterreich.
  - c) Die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der ordentlichen stimmberechtigten Vereinsmitglieder, welche ihren materiellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen sind.
  - d) Die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Im Falle der freiwilligen Auflösung, des Austrittes oder des Übertrittes zu einem anderen Verband oder Verein, fließt das nach Abdeckung allfälliger Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen der Sportunion Oberösterreich, zu. Die Sportunion Oberösterreich oder ihre Rechtsnachfolger sind verpflichtet, das ihnen zufallende Vermögen wieder für gemeinnützige, sportliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden, dies gilt



sinngemäß auch bei behördlicher Auflösung des Vereines und im Fall des Wegfalles des begünstigten Zweckes.

- (4) Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.

## **§ 20 Funktionsbezeichnungen**

Alle in den Satzungen angeführten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu bewerten.